



STRAFVERFAHRENSRECHT

■
Ein knapper Überblick
über die wesentlichen Inhalte

■
von
Jan Knupper
Rechtsanwalt

■
August 2011

..... I n h a l t

Das Strafverfahren	2
Gang des Verfahrens	3
Zuständigkeiten	4
Verfahrensgrundsätze	5
Verfahrensbeteiligte	8
Zwangmaßnahmen	11
Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen	14
Abschluss des Ermittlungsverfahrens	15
Ablauf des Hauptverfahrens	16
Beweisaufnahme	17
Beweisverbote	18
Verständigung im Strafverfahren	20
Besondere Verfahrensarten	21
Rechtsbehelfe	22

Die jeweils neueste Version dieses Skripts
steht zum kostenlosen Herunterladen auf

juraquick.de

zur Verfügung.



DAS STRAFVERFAHREN

Der Strafprozess

Definition

- Staatlich geordnetes Verfahren zur Entscheidungsfindung
 - ob eine Straftat vorliegt
 - und welche Sanktion ggf. festzusetzen ist
- Das Strafprozessrecht regelt die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs

Ziele des Strafprozesses

- Rechtsstaatliches Verfahren
- Einzelfallgerechtigkeit
- Wiederherstellung des Rechtsfriedens

Gesetzliche Grundlagen

- StPO
 - Erlassen am 1. Februar 1877
 - Wichtigste Rechtsquelle für das Strafverfahren
- GVG
 - Gerichtsaufbau
 - Zuständigkeiten
 - Aufbau der StA
- JGG
 - Besonderheiten des Verfahrens bei Jugendlichen und Heranwachsenden
- StGB
 - Anträge
 - Verjährung u.a
- GG
 - Rechtsstaatsprinzip u.a.
- ZPO
 - Fristen
- MRK
 - Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - z.B. Art. 6
 - (Meyer-Goßner Anh. 4)
- RiStBV
 - Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
 - (Meyer-Goßner Anh. 12)
- MiStra
 - Anordnung über Mitteilung in Strafsachen
 - (Meyer-Goßner Anh. 13)



GANG DES VERFAHRENS

Ablauf

1. Erkenntnisverfahren
 - a. Ermittlungsverfahren
 - b. Zwischenverfahren
 - c. Hauptverfahren
2. (Vollstreckungsverfahren)

Verfahrensvoraussetzungen

Definition

- Umstände, von denen die Zulässigkeit eines Strafverfahrens abhängen
- Nichtvorliegen => Verfahrenshindernis

Wichtige Verfahrensvoraussetzungen

- Keine Verjährung
- Strafantrag
- Zuständigkeit (sachlich/örtlich)
- Keine andere Rechtshängigkeit/Strafklageverbrauch

Ermittlungsverfahren, §§ 160-177 StPO

Voraussetzung

- Anfangsverdacht (Möglichkeit des Vorliegens einer Straftat)

Abschluss

- Hinreichender Tatverdacht (Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung)
 - liegt vor => § 170 I StPO (Anklage) u.a.
 - liegt nicht vor => § 170 II StPO (Einstellung des Verfahrens)

Zwischenverfahren, §§ 199-211 StPO

Voraussetzung

- Eingang der Anklageschrift bei Gericht

Abschluss

- Hinreichender Tatverdacht (Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung)
 - liegt vor => §§ 203, 207 StPO (Eröffnungsbeschluss)
 - liegt nicht vor => § 204 StPO (Ablehnungsbeschluss)

Hauptverfahren, §§ 213-295 StPO

Voraussetzung

- Wirksame Eröffnung des Hauptverfahrens

Abschluss

- Zweifelsfreie Schuld (und kein Verfahrenshindernis)
 - liegt vor => Verurteilung
 - liegt nicht vor => Freispruch (Sachurteil)
- Verfahrenshindernis
 - Prozessurteil, § 260 III StPO



ZUSTÄNDIGKEITEN

Örtliche Zuständigkeit

- Ordentlicher Gerichtsstand
 - des Tatorts, § 7 StPO (Legaldefinition § 9 I StGB)
 - des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des Angeschuldigten, § 8 StPO
 - des Ergreifungsorts, § 9 StPO
- Außerordentlicher Gerichtsstand
 - des Zusammenhangs, §§ 13, 3 StPO
 - der gerichtlichen Bestimmung
 - §§ 13a, 14, 15 StPO

Zuständigkeit des Amtsgerichts

- Wenn nicht
 - zwingende Zuständigkeit des LG oder OLG (§ 24 I Nr. 1 GVG) gegeben ist,
 - eine höhere Strafe als 4 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist (oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Sicherungsverwahrung), § 24 I Nr. 2 GVG,
 - die StA aus den in § 24 I Nr. 3 GVG genannten Gründen Anklage beim LG erhebt,
- dann ist das Amtsgericht (AG) zuständig:
 - Strafrichter beim AG (§ 25 GVG)
 - Vergehen
 - bis 2 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten oder
 - im Wege der Privatklage verfolgt
 - Schöffengericht beim AG (§§ 28, 29 GVG)
 - Verbrechen und Vergehen
 - für die nicht der Strafrichter zuständig ist

Erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts oder Oberlandesgerichts

- Landgericht (LG)
 - Straferwartung über 4 Jahre
 - Delikte nach den §§ 74 II, 74a GVG
- Oberlandesgericht (OLG)
 - Staatsschutzdelikte, Völkermord, § 120 GVG

Instanzenzüge

- Erste Instanz: Amtsgericht
 - Berufung: LG (§ 74 III GVG)
 - dagegen Revision: OLG (§ 121 I Nr. 1b GVG)
 - Sprungrevision: OLG (§ 335 StPO)
- Erste Instanz: Landgericht oder Oberlandesgericht
 - Revision: BGH (§ 135 GVG)



VERFAHRENSGRUNDSÄTZE I

Sämtliche Verfahrensgrundsätze stehen mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) im Zusammenhang.

Offizialprinzip

Definition

- Der Staat hat das Strafverfolgungsmonopol

Durchbrechungen

- Privatklagedelikte
- Antrags- und Ermächtigungsdelikte

Akkusationsprinzip

Definition

- Gerichtliches Strafverfahren nur bei wirksamer Anklage
 - "Wo kein Kläger, da kein Richter"

Auswirkungen

- Begrenzung des Prozesses auf die angeklagte prozessuale Tat¹ (§ 264 StPO)
 - Ausweitung des Prozesses auf weitere Taten: Zustimmung des Angeklagten und Nachtragsanklage erforderlich (§ 266 StPO)
- Andere rechtliche Wertung der angeklagten Tat: rechtlicher Hinweis erforderlich (§ 265 StPO)

Legalitätsprinzip

Definition

- Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane
 - bei einem Anfangsverdacht ein Ermittlungsverfahren einzuleiten
 - bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben

Ausnahme

- Opportunitätsprinzip (§§ 153 ff. StPO)

Gesetzliche Absicherung

- materiellrechtlich: § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt)
- verfahrensrechtlich: § 172 StPO (Klageerzwingungsverfahren)

Untersuchungsgrundsatz (Ermittlungsgrundsatz)

Definition

- Es ist *von Amts wegen* die *materielle Wahrheit* zu erforschen
 - Unterschied zum Zivilprozess: *formelle Wahrheit*
- Ausnahmen: Beweisverbote

Beschleunigungsgrundsatz

Definition

- Strafverfahren sind innerhalb einer angemessenen Zeit durchzuführen

Auswirkungen

- Durchführung der Hauptverhandlung möglichst in einem Zug (Konzentrationsmaxime)

Verstöße

- Strafmilderungsgrund
- In besonderen Einzelfällen Verfahrenshindernis

¹ Der *prozessuale Tatbegriff* umfasst das gesamte Verhalten des Täters, soweit es einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bildet (anders der *materielle Tatbegriff* des StGB).



VERFAHRENSGRUNDSÄTZE II

Öffentlichkeitsgrundsatz, § 169 GVG

Definition

- Es muss grds. jedem möglich sein, an der Gerichtsverhandlung als Zuschauer teilzunehmen

Verstoß

- Absoluter Revisionsgrund, § 338 Nr. 6 StPO

Mündlichkeitsgrundsatz, § 261 StPO

Definition

- Nur der in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragene Prozessstoff darf Grundlage des Urteils werden

Auswirkungen

- Urkunden müssen grds. verlesen werden, § 249 StPO
- Laienrichter dürfen keinen Einblick in die Ermittlungsakten nehmen

Verstoß

- Relativer Revisionsgrund, § 337 StPO

Unmittelbarkeitsgrundsatz

Definition

- materiell:
 - Grundsätzlich ist das *originäre Beweismittel* heranzuziehen.
 - Grundsatz der persönlichen Vernehmung, § 250 StPO
- formell:
 - *Eigene* Wahrnehmung der Beweise durch das Gericht
 - Ununterbrochene Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen
 - Richter müssen verhandlungs- und erkenntnisfähig sein

Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 261 StPO

Definition

- Es gibt grds. keine festen Beweisregeln; über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht aus seiner freien Überzeugung.

Einschränkungen

- Beweisverwertungsverbote
- Rückschlüsse aus prozessual zulässigem Verhalten (z.B. Schweigerecht)
- Zwingende Gesetze der Logik, wissenschaftliche Erkenntnisse



VERFAHRENSGRUNDSÄTZE III

in dubio pro reo, Art. 6 II MRK

Definition

- Bei vernünftigen Zweifeln ist von den für den Angeklagten günstigeren Tatsachen auszugehen

nemo tenetur se ipsum accusare

Definition

- Keine Verpflichtung des Beschuldigten
 - sich selbst zu belasten
 - aktiv an seiner Überführung mitzuwirken

Auswirkung

- Umfassendes Schweigerecht in allen Stadien, §§ 136 I, 163a III, IV, 243 V StPO

Einschränkungen

- Erscheinungspflichten bei StA/Richter
- Angaben zur Person
- Bestimmte Duldungspflichten, z.B. § 81a StPO

Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 I GG

Definition

- Der Betroffene muss sich dem Gericht gegenüber zu den erhobenen Vorwürfen äußern können

Grundsatz des gesetzlichen Richters, Art. 101 I 2 GG, 16 S. 2 GVG

Definition

- Der jeweils zuständige Richter muss sich
 - vorhersehbar
 - aus einer allgemeinen Norm ergeben
- "Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial)

Definition

- Sicherstellung der "Waffengleichheit" zwischen Beschuldigtem und Ankläger
- Auslegungsrichtlinie zur Sicherung von Verfahrensrechten
- Genannt in Art. 6 I 1 MRK

Verstöße (selten)

- Strafzumessung
- Verfahrenshindernis (in Extremfällen)



VERFAHRENSBETEILIGTE I

Beschuldigter

Definition

- Der Tatverdächtige, gegen den das Verfahren betrieben wird
 - Materielle Komponente: verdichteter Anfangsverdacht
 - Formelle Komponente: gezielte Ermittlungsmaßnahmen

Bezeichnung des Beschuldigten

- Oberbegriff: Beschuldigter
 - (Ermittlungsverfahren: Beschuldigter)
 - Zwischenverfahren: Angeschuldigter
 - Hauptverfahren: Angeklagter

Mitbeschuldigter

- Anderer Beschuldigter, gegen den unter demselben Aktenzeichen ermittelt wird (formeller Begriff nach der Rspr.)

Staatsanwaltschaft, §§ 141-152 GVG

Aufgaben

- leitet das Vorverfahren
- vertritt die Anklage
- Vollstreckungsbehörde

Aufbau

- hierarchisch-monokratisch

Verteidiger

Aufgaben

- Beistand des Beschuldigten, § 137 StPO
 - Beschuldigter kann sich in jedem Stadium des Verfahrens eines Verteidigers bedienen.
- Unabhängiges Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO

Notwendige Verteidigung, §§ 140, 141 StPO

- liegt insb. vor bei
 - Verbrechen
 - Beschuldigter in U-Haft
 - LG/OLG erstinstanzlich zuständig

Wahrheitspflicht des Verteidigers

- Kein Recht zur Lüge (evtl. § 258 StGB), aber auch
- Keine Pflicht zur aktiven Überführung des Mandanten (evtl. § 203 StGB)

Anwesenheitsrechte des Verteidigers bei

- richterlichen Untersuchungshandlungen
- Vernehmungen des Beschuldigten
- Hauptverhandlung



VERFAHRENSBETEILIGTE II

Polizei

Aufgaben

- repressiv (StPO, GVG)
 - Hilfsbeamte der StA, § 152 GVG
 - Recht und Pflicht des ersten Zugriffs, § 163 StPO
- präventiv (Polizeigesetze der Länder)

Verletzter

Definition

- Wer durch die Tat unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt ist.
- Der Begriff ist im Strafverfahren umfassender als im StGB zu verstehen.

Verfahrensbeteiligungsrechte

- Privatklage, § 374 StPO
- Adhäsionsverfahren, § 403 StPO
- Nebenklage, § 395 StPO
- Klageerzwingungsverfahren, § 172 StPO

Zeuge, §§ 48 ff. StPO

Definition

- Wer aufgrund eigener sinnlicher Wahrnehmung
 - zu einem tatsächlichen Geschehen aussagen kann
 - und nicht Angeklagter ist

Pflichten

- Erscheinen, § 51 StPO
- Aussagen, § 69 StPO
- Beeiden, § 59 StPO
 - (Vereidigung steht im Ermessen des Gerichts)

Zeugnisverweigerungsrechte

- für Angehörige des Beschuldigten, § 52 StPO (umfassend)
- aus beruflichen Gründen, § 53 StPO
 - nur bzgl. Tatsachen, auf die sich die Verschwiegenheitspflicht bezieht

Auskunftsverweigerungsrechte

- bzgl. einzelner Fragen, § 55 StPO, wenn die Beantwortung
 - den Zeugen oder dessen Angehörige
 - in die Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit versetzen könnte



VERFAHRENSBETEILIGTE III

Gericht/Richter

Ausschließung/Ablehnung: §§ 22, 148a II StPO

Sachverständige, § 72 ff. StPO

Definition

- Der Sachverständige hilft dem Gericht bei der Beurteilung einer Beweisfrage, indem er
 - aufgrund eigener Sachkunde
 - in Form eines Gutachtens
 - Auskunft gibt über
 - Tatsachen
 - Erfahrungssätze
 - Bewertungen abgibt über
 - Sachverhalte
- Es gelten die Regeln über Zeugen, soweit §§ 72 ff. keine besonderen Regelungen enthalten.

Pflichten

- Gutachtenerstattungspflicht, § 75 StPO
 - Gutachtenverweigerungsrecht, § 76 StPO

Vorbereitetes Gutachten, § 80 StPO

- Anknüpfungstatsachen
 - sind Tatsachen, die zugrundegelegt werden (Ausgangspunkte des Gutachtens)
- Befundstatsachen
 - sind Tatsachen, die der Sachverständige aufgrund eigener Sachkunde ermittelt (nur für diese Tatsachen gelten die §§ 77 ff. StPO!)
- Zusatzstatsachen
 - sind Tatsachen, zu deren Feststellung keine besondere Sachkunde erforderlich ist (hierfür gelten die Regelungen über den Zeugenbeweis => entsprechende Belehrung!)

Ablehnung eines Sachverständigen

- aus denselben Gründen wie ein Richter, §§ 74, 22 StPO



ZWANGSMASSNAHMEN I

Untersuchungshaft, §§ 112 ff. StPO

Zweck

- Sicherung des Strafverfahrens
 - Es gibt aber auch präventive Haftgründe, § 112a StPO

Voraussetzungen

- Dringender Tatverdacht
 - = hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung
- Haftgründe
 - § 112 II StPO
 - Flucht
 - (konkrete Anhaltspunkte für) Fluchtgefahr
 - (konkrete Anhaltspunkte für) Verdunkelungsgefahr
 - § 112 III StPO
 - Vorliegen einer Katalogtat
 - Möglichkeit der Flucht oder Verdunkelung
 - § 112a StPO (präventive Haftgründe)
 - Bestimmte Taten
 - Sexualstraftat (Nr. 1)
 - wiederholte Katalogtaten (Nr. 2)
 - (konkrete Anhaltspunkte für) Wiederholungsgefahr
 - Erforderlichkeit der Haft zur Abwendung der Gefahr
- Verhältnismäßigkeit

Anordnungsbefugnis für einen Haftbefehl

- Richter, § 125 StPO
 - auf Antrag der StA
 - von Amts wegen bei Gefahr im Verzug

Rechtsschutz

- siehe unten (Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen)

Vorläufige Festnahme, § 127 StPO

Jedermann-Festnahmerecht, § 127 I StPO

- Der Festzunehmende ist
 - auf frischer Tat betroffen oder verfolgt und
 - Fluchtgefahr oder Identität nicht sofort feststellbar

Festnahmerecht der StA/Polizei, § 127 II StPO

- Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls
- Gefahr im Verzug
 - = Es ist keine Zeit, einen richterlichen Haftbefehl einzuholen



ZWANGSMASSNAHMEN II

Sicherstellung, §§ 94 ff. StPO

Formen der Sicherstellung

- Freiwillige Herausgabe, § 94 I StPO
- Erzwingung der Herausgabe durch Ordnungs- oder Zwangsmittel, § 95 StPO
- Beschlagnahme, § 94 II StPO
 - = Anordnung der amtlichen Verwahrung
 - Anordnungsbefugnis:
 - Richter
 - StA/Polizei bei Gefahr im Verzug, § 98 I StPO
 - Wirkung: Verstrickung der Sache => § 136 StGB
 - Ausnahmen: beschlagnahmefreie Gegenstände, §§ 96, 97 StPO
- § 94 I und § 94 II StPO gelten auch für den Führerschein als Dokument, § 94 III StPO
 - Voraussetzung: Es liegen dringende Gründe für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis vor (§ 111a StPO i.V.m. § 69 StGB)

Durchsuchung

Objekte von Durchsuchungen

- Wohnungen, Räume
- Personen (Untersuchungen *am* Körper)

Durchsuchung bei Verdächtigen, § 102 StPO

- Ziele:
 - Ergreifen des Beschuldigten
 - Auffinden von Beweismitteln
 - Beschlagnahme
- Voraussetzungen:
 - Anfangsverdacht
 - Vermutung, das Durchsuchungsziel zu erreichen
- Anordnungsbefugnis:
 - Richter
 - StA/Polizei bei Gefahr im Verzug, § 105 StPO

Durchsuchung bei Unverdächtigen, § 103 StPO

- Ziele:
 - Ergreifen des Beschuldigten
 - Verfolgung von Spuren
 - Beschlagnahme
- Voraussetzung:
 - Tatsachen lassen darauf schließen, dass Person bzw. Sache im Objekt ist
- Anordnungsbefugnis:
 - Richter
 - StA/Polizei bei Gefahr im Verzug, § 105 StPO

Zusätzliche Voraussetzung bei allen Durchsuchungen

- Verhältnismäßigkeit



ZWANGSMASSNAHMEN III

Körperliche Untersuchung, Blutprobe

Untersuchung bei Verdächtigen, § 81a StPO

- Lediglich Duldungs-, keine aktive Mitwirkungspflicht des Betroffenen
- Rechtsgrundlage für Gewaltanwendung zur Durchführung:
 - Annex-Kompetenz

Untersuchung anderer Personen, § 81c StPO

- Nur bei Personen, die (abstrakt) als Zeugen in Betracht kommen
- Untersuchungsverweigerungsrecht, § 81c III StPO
 - (entspricht Zeugnisverweigerungsrecht)

Beschlagnahme von Postsendungen, § 99 StPO

Anwendungsbereich

- Sendungen, die sich im Gewahrsam der Post befinden

Überwachung der Telekommunikation, § 100a StPO

Anwendungsbereiche

- Telefon, Fax
- E-Mails, SMS usw.

Voraussetzungen (u.a.)

- Anordnung, § 100b I StPO
 - Gericht
 - StA (gerichtliche Bestätigung nach 3 Tagen)
- Verdacht bezogen auf
 - Katalogtaten, § 100a II StPO
 - Tat muss auch im Einzelfall schwer wiegen, § 100a I Nr. 2 StPO
- Erforschung des Sachverhalts oder Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten ist auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos, § 100a I Nr. 3 StPO
- Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht erlangt werden, § 100a IV StPO

Akustische Wohnraumüberwachung, § 100c StPO

- "Großer Lauschangriff"
- § 100c StPO entspricht im Wesentlichen § 100a StPO (siehe dort entsprechend)
 - Beachte hier insb. § 100c VI StPO bzgl. Gesprächen mit Personen, denen nach § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht

Abhören außerhalb von Wohnungen, § 100f StPO

- "Kleiner Lauschangriff"
- § 100f StPO verweist u.a. auf § 100a StPO (siehe dort entsprechend)



RECHTSSCHUTZ GEGEN ZWANGSMASSNAHMEN

Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen

Gegen richterliche Anordnungen

- Speziell geregelte Rechtsbehelfe, z.B. Haftprüfung (s.u.)
- Beschwerde, § 304 StPO

Gegen Entscheidungen/Verhaltensweisen der StA/Polizei

- § 98 II 2 StPO direkt
 - in Fällen der Beschlagnahme
- § 98 II 2 StPO analog
 - in anderen als Beschlagnahmefällen
 - in Fällen, in denen es um die Art und Weise der Maßnahme geht
 - in Erledigungsfällen
- Gegen die richterliche Entscheidung gem. § 98 II 2 StPO ist Beschwerde möglich, § 304 StPO

Zusätzliche Voraussetzungen bei Erledigungsfällen

- Wiederholungsgefahr
- Rehabilitationsinteresse
- tiefgreifender Grundrechtseingriff

Ablauf einer Haftsache

- Erlass eines Haftbefehls durch den Richter, § 114 I StPO
- Verhaftung, veranlasst durch StA, § 36 II 1 StPO
 - Aushändigung des Haftbefehls, § 114a StPO
 - Belehrung gem. § 114b StPO
 - Möglichkeit der Benachrichtigung eines Angehörigen, § 114c StPO
- Vorführung vor den Richter, § 115 StPO
 - unverzüglich, spätestens einen Tag nach Ergreifung
 - Belehrung, Vernehmung
 - Entscheidung des Richters über den Haftbefehl
 - Vollzug
 - Aussetzung, § 116 StPO
 - wenn weniger einschneidende Maßnahmen den Zweck der Untersuchungshaft erfüllen können, z.B.
 - Meldung zu bestimmten Zeiten, § 116 I 2 Nr. 1 StPO
 - Leistung einer Sicherheit, § 116 I 2 Nr. 4 StPO
 - Aufhebung
- Vollzug der Untersuchungshaft oder Freilassung

Rechtsschutz in Haftsachen

- Antrag auf Haftprüfung, § 117 I StPO
 - Gegen die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ist Beschwerde möglich, § 117 II 2 StPO
- Beschwerde, § 304 StPO
 - subsidiär gegenüber Antrag auf Haftprüfung, § 117 II 1 StPO
- Haftprüfung von Amts wegen
 - nach 6 Monaten Untersuchungshaft durch das OLG, §§ 121, 122 StPO
 - danach alle 3 Monate, § 122 IV 2 StPO



ABSCHLUSS DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Hinreichender Tatverdacht = Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung

- liegt vor
 - Ausschließlich Privatklagedelikte, kein öffentliches Interesse an Anklageerhebung
 - Einstellung und Verweisung auf den Privatklageweg, §§ 374, 376 StPO
 - Offizialdelikte¹
 - Absolute Geringfügigkeit
 - Einstellung gem. § 153 StPO
 - Vergehen
 - Geringe Schuld
 - Kein öffentliches Interesse an Strafverfolgung
 - Einstellung gem. § 153a StPO
 - Vergehen
 - Öffentliches Interesse an Strafverfolgung liegt vor, kann aber durch Auflagen beseitigt werden
 - Keine entgegenstehende Schwere der Schuld
 - Relative Geringfügigkeit
 - Einstellung gem. § 154 StPO
 - Zwei prozessuale Taten²
 - Einstellung gem. § 154a StPO
 - Teile einer Tat im prozessualen Sinn², § 154a I 1. Alt. StPO
 - Einzelne in Tateinheit (§ 52 StGB) verwirklichte Tatbestände, § 154a I 2. Alt. StPO
 - Keine Geringfügigkeit
 - Anklage, § 170 I StPO
 - Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, § 407 StPO
 - Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, § 417 StPO
- liegt nicht vor
 - Einstellung gem. § 170 II StPO
 - Bekanntgabe der Einstellung an den Beschuldigten, wenn
 - er als Beschuldiger vernommen wurde
 - ein Haftbefehl erlassen wurde
 - Beschuldiger um einen Bescheid gebeten hat
 - ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist

¹ Offizialdelikte sind Tatbestände, die von Amts wegen verfolgt werden müssen. Gegensatz: Antragsdelikte.

² Der prozessuale Tatbegriff umfasst das gesamte Verhalten des Täters, soweit es einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bildet (anders der materielle Tatbegriff des StGB).



ABLAUF DES HAUPTVERFAHRENS

Vorbereitung der Hauptverhandlung, §§ 213-225a StPO

- Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung, § 213 StPO
- Erforderliche Ladungen
 - Angeklagter, § 216 StPO
 - Verteidiger, § 218 StPO
 - Zeugen, Sachverständige u.a.
- Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Angeklagten
 - spätestens mit der Ladung, § 215 StPO

Die Hauptverhandlung, §§ 226-275 StPO

1. Beginn der Hauptverhandlung
 - a. Aufruf zur Sache, § 243 I 1 StPO
 - b. Feststellung des Vorsitzenden, ob Angeklagter, Verteidiger, Zeugen und Sachverständige erschienen und die Beweismittel herbeischafft sind, § 243 I 2 StPO
 - c. Zeugen- und Sachverständigenbelehrung, §§ 57, 72 StPO
 - d. Zeugen verlassen den Sitzungssaal, § 243 II 1
2. Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 II 3 StPO
3. Verlesung des Anklagesatzes durch die StA, § 243 III StPO
4. Ggf. Mitteilung, ob eine Verständigung im Strafverfahren gem. § 257c StPO stattgefunden hat, § 243 IV 1 StPO
5. Angeklagter
 - a. Belehrung, § 243 V 1 StPO
 - b. Ggf. Vernehmung, § 243 V 2 StPO
6. Beweisaufnahme, § 244 I StPO
7. Schlussplädoyers, § 258 I StPO
8. Letztes Wort des Angeklagten, § 258 III StPO
9. Geheime Beratung/Abstimmung des Gerichts
10. Urteilsverkündung, § 260 I StPO

Das Sitzungsprotokoll, § 275 StPO

- Positive und negative Beweisvermutung bzgl.
 - Gang der Hauptverhandlung
 - Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten
 - gestellten Anträgen



BEWEISAUFNAHME

Strengbeweis, §§ 244-256 StPO

- bezieht sich auf Tatsachen, die die Schuld- oder Straffrage betreffen
- Ausschließliche Beweismittel:
 - Zeugen
 - Sachverständige
 - Augenschein
 - Urkunden
 - Einlassung des Angeklagten
 - (Die Einlassung des Angeklagten ist formal nicht Bestandteil der Beweisaufnahme)
- Bindungswirkung
 - Das Revisionsgericht (nicht das Berufungsgericht) ist an die im Wege des Strengbeweises gewonnenen Tatsachen gebunden.

Freibeweis

- bezieht sich auf Tatsachen, die nicht die Schuld- oder Straffrage betreffen
- Alle Beweismittel sind zulässig
 - Keine Bindung an §§ 244-256 StPO
- Keine Bindungswirkung für das Revisionsgericht

Beweisantrag

Voraussetzungen

- Bestimmtes Beweisthema (zu beweisende Tatsache)
- Bestimmtes Beweismittel
- sonst: Beweisermittlungsantrag (s.u.)

Ablehnung eines Beweisantrags

- nur durch einen Gerichtsbeschluss, § 244 VI StPO

Ablehnungsgründe, §§ 244 III-V, 245 II StPO

- Insb. Ablehnungsgründe des § 244 III StPO:
 - Unzulässigkeit
 - In diesem Fall *muss* der Beweisantrag abgelehnt werden
 - Offenkundigkeit
 - Zu beweisende Tatsache ist
 - ohne Bedeutung oder
 - schon erwiesen (nicht das Gegenteil der behaupteten Tatsache!)
 - Beweismittel ist
 - völlig ungeeignet oder
 - unerreichbar
 - Absicht der Prozessverschleppung
 - Zu beweisende Tatsache kann als wahr unterstellt werden

Beweisermittlungsantrag

- liegt vor, wenn Beweismittel oder -thema nicht konkret bezeichnet ist
- Ablehnung ist formlos möglich (ohne Beschluss)
- Ablehnungsgründe
 - im Rahmen der Aufklärungspflicht des Gerichts, § 244 II StPO



BEWEISVERBOTE I

Beweisverbote

- Einschränkung der Amtsaufklärungspflicht des § 244 II StPO
 - Beweiserhebungsverbote
 - Beweisverwertungsverbote

Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136a StPO

Vernehmung

- Situation, bei der der Vernehmende dem Beschuldigten in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft Auskunft verlangt
 - nicht:
 - informatorische Befragungen
 - Spontanäußerungen
 - Privatermittlungen

Verbotene Methoden

- im Einzelnen aufgeführt in § 136a StPO

Rechtsfolge

- Absolutes Verwertungsverbot
 - Verbot der Verlesung
 - Verbot des Vorhalts
 - Verbot der Vernehmung der Verhörsperson
 - Keine Einwilligung des Betroffenen in die Verwertung möglich

Beweisverwertungsverbote

- Mängel in der Beweiserhebung führen nicht zwingend zu einem Beweisverwertungsverbot (BVV),
- evtl. jedoch als Ergebnis einer *Abwägung*:
 - Strafverfolgungsinteresse <-> Interesse des Beschuldigten auf Wahrung seiner Rechte
 - Kernbereich der Grundrechte <-> oder nur bloße Ordnungsvorschrift verletzt?
 - Verhältnismäßigkeit
 - Klein- oder Schwerstkriminalität
 - Bewusste oder unbewusste Verletzung einer Norm bei Beweiserhebung
 - Wäre das Beweismittel auch rechtmäßig zu erlangen gewesen?

Rechtskreistheorie

- Verletzte Norm dient dem Schutz des Betroffenen => BVV (+)
- Verletzte Norm dient vorwiegend Dritten => BVV (-)

Widerspruchslösung der Rspr. (BVV mit Verwertungsvorbehalt)

- Fehler bei der Beweisgewinnung führen nur dann zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn
 - der Angeklagte
 - belehrt wurde oder
 - einen Verteidiger hat
 - und Widerspruch eingelegt wird



BEWEISVERBOTE II

Beweisverwertungsverbote - Einzelfälle

- Fehlende Zeugenbelehrung, § 52 III 1 StPO
 - Norm dient auch dem familiären Interesse des Beschuldigten
=> BVV (+)
- Fehlende dienstliche Genehmigung, § 54 StPO
 - Norm dient nur der Wahrung von Dienstgeheimnissen
=> BVV (-)
- Fehlende Belehrung über ein Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO
 - Norm dient nur dem Interesse des Zeugen
=> BVV (-)
- Von Privatpersonen rechtswidrig gewonnene Beweise
 - Grds. gelten Beweiserhebungsverbote nur für staatliches Handeln
=> Intensität des Grundrechtseingriffs ist für die Frage des BVV hier entscheidend
- Fehler bei körperlichen Untersuchungen, § 81a StPO
 - Norm dient nur der Gesundheit des Betroffenen
=> BVV (-)
 - => BVV (+) bei absichtlichen Verstößen
- Zeuge macht in der Hauptverhandlung vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, hat vorher ausgesagt
 - Verlesung der früheren Vernehmung (-), § 252 StPO
 - Vorhalt der früheren Vernehmung (-)
 - Vernehmung der nichtrichterlichen Verhörsperson (-)
 - Vernehmung der richterlichen Verhörsperson (+)
 - wenn seinerzeit der Zeuge
 - richtig belehrt wurde und
 - wirksam auf sein Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet hat
- Verlesung bei Erinnerungslücken, § 253 StPO
 - Frühere Vernehmung kann dann verlesen werden
 - hM: Urkundenbeweis (!)
- Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten
 - Sind mittelbar aufgrund eines unverwertbaren Beweismittels gewonnenen Beweise verwertbar?
 - Rspr.: verwertbar
 - aA: "Fruit of the poisonous tree"



VERSTÄNDIGUNG IM STRAFVERFAHREN

Das "abgesprochene Urteil"

Sinn und Zweck

- Gewährung einer milderer Strafe gegen ein Geständnis
- Arbeitserleichterung für überlastete Gerichte und Staatsanwaltschaften

Kritik

- Grundsatz der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts, § 244 II StPO, könnte unterlaufen werden (trotz § 257c I 2 StPO)
- Erforderliche Zustimmung der StA wird teilweise als Verstoß gegen Art. 92, 97 I GG angesehen

Voraussetzungen einer Verständigung, § 257c StPO

- Untersuchungsgrundsatz, § 257c I 2 StPO
 - Erforschungspflicht der materiellen Wahrheit entfällt nicht
 - Insbesondere ist das Geständnis auf Glaubhaftigkeit zu prüfen
- Gegenstand der Verständigung, § 257c II StPO
 - Geständnis
 - Strafobergrenze und Strafuntergrenze
 - Verfahrensbezogene Maßnahmen
 - Prozessverhalten der Beteiligten
 - z.B. Einstellungen
- Zustandekommen der Verständigung, § 257c III 4 StPO
 - Vorschlag des Gerichts
 - Zustimmung
 - Angeklagter
 - StA

=> Bindungswirkung
- Wegfall der Bindungswirkung, § 257c IV StPO
 - Neue Umstände
 - rechtlich
 - tatsächlich
 - Neues Prozessverhalten des Angeklagten, das im Widerspruch zur Verständigung steht
 - Das Geständnis darf dann nicht mehr verwertet werden, § 257c IV 3 StPO



BESONDERE VERFAHRENSARTEN

Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff. StPO

Kennzeichen

- Summarisches Verfahren
- Einfache Fälle
 - ohne Hauptverhandlung
 - nach Aktenlage

Zulässigkeit

- Vergehen (§ 12 II StGB)
- Zuständigkeit des Amtsgerichts
- Zulässige Rechtsfolgen, § 407 II StPO:
 - Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot u.a.
 - Freiheitsstrafe auf Bewährung bis zu einem Jahr, wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat

Verfahrensablauf

- Antrag der StA auf Erlass eines Strafbefehls
 - = öffentliche Klage
 - Antrag muss auf eine *bestimmte Rechtsfolge* gerichtet sein, § 407 I 3 StPO
- Richter erlässt den Strafbefehl, wenn
 - hinreichender Tatverdacht besteht, vgl. § 408 II StPO
 - dem Erlass keine Bedenken entgegenstehen, § 408 III 1 StPO
- Kein Einspruch innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung, § 410 I 1 StPO
 - Rechtskraft
 - Strafbefehl steht einem Urteil gleich, § 410 III StPO
- Rechtzeitiger Einspruch
 - Hauptverhandlung
 - Kein Verbot der reformatio in peius

Beschleunigtes Verfahren, §§ 417 ff. StPO

- StA stellt Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren bei
 - einfachem Sachverhalt
 - klarer Beweislage
 - Zuständigkeit des AG
- Kennzeichen
 - Kein Zwischenverfahren
 - Erleichterte Beweisaufnahme
 - Auch bei Verbrechen (§ 12 I StGB) möglich!

Privatklage, §§ 374 ff. StPO

- Möglichkeit des Verletzten, selbst Anklage zu erheben, wenn kein öffentliches Interesse besteht

Nebenklage, §§ 395 ff. StPO

- Verletzter tritt neben der StA als Kläger auf
 - Anwesenheitsrechte
 - Antragsrecht
 - Rechtsmittelrecht (eingeschränkt)



RECHTSBEHELFE I

Ordentliche Rechtsbehelfe (Rechtsmittel)

Arten

- Berufung, §§ 312 StPO
- Revision, §§ 333 ff. StPO
- Beschwerde, §§ 304 ff. StPO

Wirkungen

- Devolutiveffekt
 - Die Sache wird in eine höhere Instanz gebracht
- Suspensiveffekt
 - Eintritt der Rechtskraft wird gehemmt
 - Gilt jedoch *nicht* bei der Beschwerde!

Voraussetzung für alle Rechtsmittel

- Beschwer
 - Beschuldiger: immer beschwert, wenn Entscheidung zu seinem Nachteil ergangen ist
 - StA: immer beschwert bei Rechtsverletzung

Berufung, §§ 312 ff. StPO

- Möglich gegen Urteile des AG
- Neue Tatsacheninstanz
 - Neue Beweismittel möglich

Revision, §§ 333 ff. StPO

- Möglich gegen Urteile des AG (Sprungrevision), LG, OLG
- Reine Rechtsinstanz (Überprüfung des Urteils auf Rechtsfehler)
 - Verfahrensrüge
 - Verletzung von Verfahrensvorschriften
 - Sachrüge
 - Verletzung materiellen Rechts
 - Revisionsgründe
 - Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO
 - Beruhen des Urteils auf Gesetzesverletzung wird unwiderleglich vermutet
 - Relative Revisionsgründe, § 337 StPO
 - Rechtsverletzung ist nur dann relevant, wenn Urteil auf dem Verstoß beruht

Verbot der reformatio in peius

- Bei Berufung und Revision darf das Urteil nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn
 - nur der Angeklagte oder
 - zu seinen Gunsten die StA das Rechtsmittel eingelegt hat, §§ 331, 358 StPO
- Gilt nur bzgl. Art und Höhe der Rechtsfolgen, nicht bzgl. des Schuldspruchs



RECHTSBEHELFE II

Rechtsmittelbeschränkung, -verzicht, -rücknahme

- Beschränkung zulässig, so weit Beschwerdegegenstand selbständig prüfbar
- Bei unzulässiger Beschränkung:
 - Ganzes Urteil gilt als angefochten, § 318 S. 2 StPO (Berufung, analog für Revision)
- Verzicht/Rücknahme
 - Erst nach dem Urteil möglich

Beschwerde, §§ 304 ff. StPO

- gegen Beschlüsse des Gerichts
 - in erster Instanz
 - im Berufungsverfahren
- gegen richterliche Verfügungen
 - so weit nicht ausdrücklich unanfechtbar

Außerordentliche Rechtsbehelfe

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 44 ff. StPO

- Bei Fristversäumnissen
- Im Erfolgsfall wird Verfahren weitergeführt, als wäre die Frist nicht versäumt worden

Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 359 ff. StPO

- Rechtsbehelf gegen formell rechtskräftige Urteile
- in Ausnahmefällen
- insb. bei neuen Tatsachen/Beweismitteln, § 359 Nr. 5 StPO

Weitere außerordentliche Rechtsbehelfe

- Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG
- Beschwerde nach Art. 34 MRK

Rechtskraft

Formelle Rechtskraft

- = Unanfechtbarkeit mit ordentlichen Rechtsmitteln
- tritt ein bei:
 - Urteilsverkündung in letzter Instanz
 - Ablauf der Rechtsmittelfrist
 - Rechtsmittelverzicht
- Die formelle Rechtskraft ist Voraussetzung für die materielle Rechtskraft

Materielle Rechtskraft

- = Eintritt des Strafklageverbrauchs gem. Art. 103 III GG
- Durchbrechung möglich mit außerordentlichen Rechtsbehelfen
- bezieht sich auf die abgeurteilte Tat im prozessualen Sinn:
 - Gesamtes Verhalten des Täters, das nach der Lebensauffassung einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang darstellt
 - Grds. gegeben bei Tateinheit, § 52 StGB
- Keine materiellrechtliche Bindung in anderen Strafverfahren